



Datum: 12.11.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

**TOP: Aufstellung Landesentwicklungsplan NRW
Überarbeitete Entwurfsfassung
Erneute Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 10 Abs. 1 u. 2 Raumord-
nungsgesetz
- Städtische Stellungnahme**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Stellungnahmeempfehlungen der Verwaltungsvorlage zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW zu. Zusammengefasst sind diese der Staatskanzlei NRW fristgerecht als Stellungnahme der Stadt Schmallenberg zum überarbeiteten LEP-NRW-Entwurf zuzuleiten.

2. Sachverhalt und Begründung:

A) Allgemeine Vorbemerkungen:

Bereits in seiner Sitzung am 21.10.2015 wurde der Technische Ausschuss verwaltungsseitig darüber informiert, dass die Landesregierung NRW mit ihren Kabinettsbeschlüssen im April, Juni und September 2015 die von der Landesplanungsbehörde anlässlich der über die Jahreswende 2013/2014 erfolgten ersten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagenen Abwägungen und Änderungen zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW gebilligt und ein zweites Beteiligungsverfahren zu der überarbeiteten Entwurfsfassung vom 22.09.2015 beschlossen hat.

Die Stellungnahmefrist im Rahmen dieses 2. Beteiligungsverfahrens läuft vom 15.10.2015 bis einschl. 15.01.2016.

Über den Beginn des Verfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange, so auch die Stadt Schmallenberg, mit Schreiben der Staatskanzlei NRW vom 08.10.2015 informiert. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Ministerialblatt NRW erfolgte am 30.09.2015.

Das **Beteiligungsverfahren** mit der Möglichkeit zur Stellungnahme läuft **ausschließlich online** ab. Auch der Stadtverwaltung wurden keinerlei sonstige Unterlagen übersandt. **Sämtliche Planungsunterlagen sind für alle Beteiligten ausschließlich online einseh- und abrufbar** unter dem Link:

<https://land.nrw.de/thema/landesplanung>

Die Abwägung bzw. „Erwiderung“ der Stellungnahme der Stadt Schmallenberg aus Februar/März 2014, zu der es wie zu allen anderen Eingaben kein Erörterungsverfahren gab, ist unter dem vg. Link unter „Synopsis (Teil 5) – Stellungnahmen der Institutionen (S-Z)“, dort Seiten 878-899, einsehbar und datiert auf den 05.10.2015.

Die Gesamtabwägung der Landesregierung umfasst angesichts der Vielzahl der abgegebenen Stellungnahmen mehrere tausend Seiten.

Da sich die städtische Stellungnahme in ihrem Inhalt auch den Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Region Südwestfalen, dem Hochsauerlandkreis sowie der Resolution der Stadt Lippstadt zum Flughafen Paderborn angeschlossen hatte, sind auch die Abwägungen zu diesen Eingaben von gewisser Bedeutung.

Der vg. Reihe nach finden sich diese im

- Synopsenteil 4 (S) – StGB NRW Seiten 1286-1333
- Synopsenteil 3 (K-R) – Region Südwestfalen S. 1235-1249
- Synopsenteil 2 (G-I) – Hochsauerlandkreis S. 1883-1932
- Synopsenteil 4 (S) – Resolution FH Paderborn S. 2365-2366

Aktuell bedeutsam ist, dass das derzeitige Beteiligungsverfahren nurmehr ausschließlich zu den geänderten Planinhalten durchgeführt wird. Diese geänderten, überwiegend textlichen Planinhalte, sind unter „Zu den Unterlagen“ einseh- und abrufbar unter dem Link:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_lep_2015/start.php

Nur zu diesen Änderungen sind unter dem vg. Link auch etwaige Stellungnahmen abzugeben.

Angesichts des großen Umfangs der im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens veröffentlichten Unterlagen war den Mitgliedern des Technischen Ausschusses schon in der eingangs angesprochenen Sitzung empfohlen worden, sich über die vg. Zugriffe in der Sache vor zu informieren. Der seinerzeitige Verwaltungsbericht sollte den Mitgliedern als Anlage zum Protokoll auch zwischenzeitlich schriftlich zugegangen sein.

B) Erläuterungen zum systematischen Aufbau der Verwaltungsvorlage

Aufgrund des bereits oben angesprochenen Umfangs der im Rahmen der lfd. Beteiligung vorgelegten Planungs- und Verfahrensunterlagen ist es weder technisch möglich noch sachlich zweckdienlich, alle diese Unterlagen im Zuge dieser Vorlage zur Verfügung zu stellen und/oder prüfend zu kommentieren.

So wird nachfolgend, wie schon bei der ersten Beteiligung, der Fokus auf diejenigen Aspekte des neuen LEP-E gelegt, die aus hiesiger kommunaler Sicht am ehesten von unmittelbarer

Bedeutung erscheinen. Da der aktuelle LEP-E -fast- keine komplett neuen Inhalte erhalten hat, kann sich demgemäß im Wesentlichen auf die thematischen Schwerpunktbereiche beschränkt werden, die schon im Zuge der Beteiligung 2013/14 in der städtischen Stellungnahme behandelt wurden – als da wären:

- Ländliche Siedlungsentwicklung (Kapitel 6 „Siedlungsraum“)
- Windenergienutzung (Kapitel 10 „Energieversorgung“)
- Geplante Talsperrenstandorte (Kapitel 7 „Freiraum“)

Wie bereits oben angesprochen, hat sich die Stadt Schmallenberg im Rahmen ihrer 1. Stellungnahme auch grundsätzlich solidarisch den Stellungnahmen der für die hiesige Region agierenden Akteure/Institutionen (Städte- und Gemeindebund NRW, Region Südwestfalen, Hochsauerlandkreis) sowie wie einem regional bedeutsamen Einzelinteresse (Resolution der Stadt Lippstadt zum Flughafen Paderborn/Lippstadt) angeschlossen. Dies in erster Linie deswegen, weil diese Akteure zu den vg. Themen die gleichen Auffassungen wie die Stadt Schmallenberg vertraten. Da demgemäß die Erwidernungen seitens der Landesregierung (zu den obigen Themen) gleichlautend mit denen zur Stellungnahme der Stadt Schmallenberg ausfallen, wird auf eine explizite Aufführung dieser Stellungnahmen und Entgegnungen im Rahmen dieser VwVorlage verzichtet. Deren Fundstellen in den Unterlagen der Landesregierung sind jedoch oben aufgeführt.

Als **Anlage 1** ist dieser **VwVorlage** die **Erwidernung der Landesregierung zur Stellungnahme der Stadt Schmallenberg** beigefügt. Diese ist als Synopse aufgebaut mit der jeweiligen städtischen Stellungnahme zu einem bestimmten Thema bzw. Kapitel im LEP-E in der linken Spalte und der landesplanerischen „Erwidernung“ gegenübergestellt in der rechten Spalte.

Zur notwendigen Identifikation und Zuordnung jeder einzelnen Eingabe sind diese mit einer durchlaufenden ID-Nummer versehen - für die Stadt Schmallenberg die Nrn. 4729 bis einschl. 4743 – angehängt am Ende der Anlage 1 noch die ID-Nr. 4728 zur Talsperrenthematik.

Da die Erwidernungen der Landesregierung z.T. recht umfangreich und dabei mitunter schwer verständlich ausfallen, und ferner an vielen Stellen auf die Änderungen in den jeweiligen Bezugskapiteln im überarbeiteten Entwurf verweisen, wurden zur besseren Verständlichkeit die betreffenden Kapitel aus dem neuen LEP-E der VwVorlage ebenfalls als Anlagen beigefügt:

- **Anlage 2 = Kapitel 6 „Siedlungsraum“** (auszugsweise)
- **Anlage 3 = Kapitel 10 „Energieversorgung“** (auszugsweise)
- **Anlage 4 = Kapitel 7 „Freiraum“** (auszugsweise)

In diesen Anlagen 2 – 4 sind die Textfassungen des alten und des neuen LEP-E wiederum synoptisch unter Einarbeitung/Hervorhebung der vorgenommenen Änderungen gegenübergestellt (was z.T. besser nachvollziehbar ist, als die bloßen dahingehenden Erläuterungen in den Erwidernungen).

Da die anstehende Stellungnahme sich auf die geänderten Planinhalte beziehen muss und im Rahmen der Überarbeitung des LEP-E auch kapitelmäßige Umstrukturierungen vorgenommen wurden, ist es zweckdienlich, sich an der neuen Gliederung des LEP-E 2015 zu orientieren.

Hilfestellung bei der entsprechenden Aufarbeitung der inhaltlich umfangreichen Planungsunterlagen gab die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu den aus kommunalpolitischer Sicht wichtigsten Änderungen des LEP-E 2015.

Im anschließenden Teil „C“ der VwVorlage werden verwaltungsseitig kapitelbezogene Empfehlungen für die in die städtische Stellungnahme aufzunehmenden Anregungen zum LEP-E 2015 gegeben. In den vorangestellten Erläuterungen erfolgen z.T. auch Querverweise auf die

jeweiligen städtischen Anregungen im Rahmen der 1. Beteiligung anhand der ID-Nummern in der Anlage 1.

Vorbehaltlich der letztendlichen Zustimmung des Stadtrates zu diesen Verwaltungsempfehlungen werden diese dann gem. dem Beschlussvorschlag unter der Nr. 1. der VwVorlage zusammengefügt der Staatskanzlei NRW als Stellungnahme der Stadt Schmallenberg zugeleitet.

C) Stellungnahmeempfehlungen zum LEP-NRW-Entwurf 22.09.2015:

1.) Bezug: Kap. 1. Einleitung – 1.2 Demografischen Wandel gestalten (vgl. Anlage 5 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Im Unterkapitel 1.2 findet sich eine aktualisierte Bevölkerungsprognose (2014 – 2040/60). Eine Berücksichtigung des seit 2014 massiv angestiegenen Zustroms von Menschen aus Krisenländern sowie eine mögliche Fortsetzung dieser Entwicklung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Da davon ausgegangen werden muss, dass ein nicht unbedeutender Teil dieser Menschen hier bleiben und regulären Wohnraum beanspruchen wird, ist dieser Faktor sowohl im Rahmen der Prognose als auch im Hinblick auf entstehenden Wohnbauflächenmehrbedarf zu berücksichtigen, der LEP entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Die Bevölkerungsprognose ist um den Einflussfaktor „Zuzug von Menschen aus Krisenländern“ zu ergänzen. Der zu unterstellende zusätzliche Wohnbauflächenbedarf ist in allen berührten Festlegungen angemessen zu berücksichtigen.

2.) Bezug: Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes – Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (vgl. Anlage 6 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Nach dem früheren Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ war eine Entwicklung der Orte unter 2.000 Einwohner kaum mehr möglich, eine Erhöhung des kommunalen Planungsspielraums auch für solche Orte wurde gefordert (vgl. 1. städtische Stellungnahme – ID 4740 Anlage 1 zur VwVorlage). Der Grundsatz 6.2-3 wurde zwar gestrichen, inhaltlich wurde er jedoch in das Ziel 2-3 „übergeleitet“. Die Ortsteile unter 2.000 Ew. liegen danach (nach wie vor) außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und bilden somit einen Bestandteil des „Freiraums“. Im Ziel 2-3 wurde zwar gegenüber dem früheren Grundsatz ergänzt, dass die Siedlungsentwicklung dieser Orte nicht nur auf den Eigenbedarf der ansässigen(!) Bevölkerung, sondern auch auf den von vorhandenen Betrieben auszurichten ist, dies reicht aber immer noch nicht aus, da eine Vielzahl dieser Orte noch eine Versorgungsfunktion für noch kleinere Ortslagen im Umfeld besitzen – Schmallenberg mit seiner Vielzahl von Orten und der abgestuften Ortefunktion gem. ISEK 2030 ist hierfür das beste Beispiel. Zur Sicherung dieser Versorgungsfunktion müssen solchen Ortsteilen, die ggfs. festzulegen sind in kommunalen Entwicklungskonzepten, auch über den Eigenbedarf der ansässigen Bevölkerung hinaus Entwicklungspotentiale – auch in Außenbereichslage! – zugestanden werden. Dies ist zumindest in den Erläuterungen zum Ziel 2-3 explizit einzuräumen.

Des Weiteren ist im Ziel 2-3 ein Ausnahmetatbestand neu aufgenommen worden, um Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben durch Bauleitplanung auch im regionalplanerisch gesicherten Freiraum ausweisen zu können, u.a. für Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (bspw. Justizvollzugsanstalten). In diesen Ausnahmetatbestand sollten auch kommunale Flüchtlingsunterkünfte mit aufgenommen werden.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Angesichts der oftmaligen Versorgungsfunktion von Ortsteilen von unter 2.000 Ew. für noch kleinere Ortslagen in deren Umland ist diesen zur Sicherung ihrer Versorgungsfunktion ein Wohnbauflächenbedarf – auch in Außenbereichslage – über den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung hinaus zuzubilligen. Das ist zumindest in den Erläuterungen zum Ziel explizit einzuräumen.

In den Ausnahmetatbestand für Gebäude mit besonderer Zweckbestimmung sind auch kommunale Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen.

3.) Bezug: Kap. 6 Siedlungsraum – Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (vgl. Anlage 2 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Die bisher vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-1 Ziel - Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“, „6.1-2 Ziel – Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel – Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel – Flächensparende Siedlungsentwicklung“ (vgl. 1. städtische Stellungnahme – ID 4732, 4733, 4738 u. 4739 Anlage 1 zur VwVorlage) wurden im neuen „Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst. Der zentralen Forderung auf Aufhebung der Rücknahmepflicht von Darstellungen im FNP für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisher Ziel 6.1-2), wurde nicht gefolgt (vgl. ID 4733). Diese Forderung ist aufrecht zu erhalten, um die kommunalen Handlungsspielräume nicht ohne Not einzuschränken und aufgrund der Anpassungspflicht der kommunalen Planungen an die Regionalplanung ausschließliche und aufwendige Rücknahmeplanverfahren zu initiieren. Eine FNP-Bauflächendarstellung an sich schränkt den Freiraum faktisch nicht ein.

Wie schon oben unter 1.) zum Unterkapitel 1.2 angesprochen, wurde die Berechnungsmethodik für den Wohn- und Gewerbeflächenbedarf überarbeitet. Es bleibt aber dabei, dass die Methodik nur rückblickend auf der bisherigen Entwicklung aufbaut, aktuelle und künftige Entwicklungen (Zuzüge aus Krisenländern, mögliche Änderungen von Wanderungs- und Ansiedlungsverhalten) bleiben außen vor. Hier ist eine Nachbesserung zu fordern, zumindest in den Erläuterungen eine Option dahingehend aufzunehmen, dass belastbare kommunale Flächenbedarfsermittlungen von den Bezirksplanungsbehörden bei den zuzubilligenden Siedlungsflächen im Gegenstromprinzip zu berücksichtigen sind. Der Verweis auf die Möglichkeit von Regionalplanänderungsverfahren geht an oftmals zeitnahen kommunalen Erfordernissen aufgrund der Langwierigkeit derartiger Verfahren vorbei.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Die Rücknahmepflicht von im FNP dargestellten Siedlungsflächen, die über den derzeit zugebilligten Bedarf hinausgehen, wird im Sinne der Aufrechterhaltung kommunaler Planungsspielräume abgelehnt und ist zu streichen.

Die Berechnungsmethodik für den Bedarf an Siedlungsflächen, Wohn- wie Gewerbeflächen, ist um den Aspekt der Zuzugseinflüsse durch Menschen aus Krisenländern zu ergänzen.

In den Erläuterungen zum Ziel ist klarzustellen, dass belastbare kommunale Flächenbedarfsanalysen von den Bezirksplanungsbehörden hinsichtlich der zuzubilligenden Flächenkontingente zu berücksichtigen sind und insofern die angewandte Berechnungsmethodik nur einen Orientierungsrahmen bildet.

4.) Bezug: Kap. 6 Siedlungsraum – Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen (vgl. Anlage 2 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Der Forderung auf Umformulierung in einen Grundsatz wurde nicht gefolgt (vgl. ID 4734), es wurde lediglich eine Abschwächung in Richtung „Vermeidung“ vorgenommen. Eine Formulierung als Grundsatz wäre unter den gegebenen sonstigen rechtli-

chen Rahmenbedingungen nach wie vor ausreichend, so dass die Forderung aufrechterhalten werden sollte.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Das Ziel ist als Grundsatz zu formulieren, da diese Regelungsstufe spezifische regionale Siedlungsstrukturen nicht negieren würde und der grundsätzlich richtige Außenbereichs- und Freiraumschutz über die sonstigen bestehenden bauleitplanerischen Regelungsinstrumente hinreichend gewährleistet ist.

5.) Bezug: Kap. 6 Siedlungsraum – Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen (vgl. Anlage 2 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Der ursprünglichen Kritik (vgl. ID 4737) nachgebend, verhindern vorhandene Brachflächen per se nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum andersorts. Sie sollen aber auf die Flächenreserve angerechnet werden, soweit sie „für eine bauliche Nutzung geeignet“ sind. Letzteres ist jedoch unklar, da nicht näher definiert.

Solange ferner nicht sichergestellt ist, dass faktisch (bspw. eigentumsrechtlich) nicht verfügbare oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen von dieser Eignung (und Anrechnung) ausgenommen sind, ist der Grundsatz abzulehnen.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Der Grundsatz ist abzulehnen und damit zu streichen, solange nicht sichergestellt ist, dass faktisch (bspw. eigentumsrechtlich) nicht verfügbare oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen von der baulichen Nutzungseignung (und damit der Reserveflächenanrechnung), die im Übrigen zu definieren wäre, ausgenommen sind.

6.) Bezug: Kap. 6 Siedlungsraum – Grundsatz 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven (vgl. Anlage 2 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Der zentralen Forderung auf Aufhebung der Rücknahmepflicht von Darstellungen im FNP für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisher Ziel 6.1-2), wurde nicht gefolgt (vgl. ID 4733). Diese Forderung ist aufrecht zu erhalten, um die kommunalen Handlungsspielräume nicht ohne Not einzuschränken und aufgrund der Anpassungspflicht der kommunalen Planungen an die Regionalplanung ausschließliche und aufwendige Rücknahmeplanverfahren zu initiieren. Eine FNP-Siedlungsflächendarstellung an sich schränkt den Freiraum faktisch nicht ein.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Die Rücknahmepflicht von im FNP dargestellten Siedlungsflächen, die über den derzeit zugebilligten Bedarf hinausgehen, wird im Sinne der Aufrechterhaltung kommunaler Planungsspielräume abgelehnt und ist zu streichen.

7.) Bezug: Kap. 10 Energieversorgung – Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung (vgl. Anlage 3 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Das ursprüngliche Ziel wurde aufgeteilt in ein Ziel (in Bezug darauf, bis 2020 mind. 15% der Stromversorgung durch Windenergie zu decken) und einen Grundsatz zu den Flächenvorgaben für die Planungsregionen (nach wie vor (mind.!) 18.000 ha für das Planungsgebiet Arnsberg). Insofern wurde der seinerzeitigen Forderung auf kompletten Verzicht auf raumordnerische und in Folge regionalplanerischer Flächenvorgaben nicht gefolgt (vgl. ID 4741). Nach wie vor sind diese jedoch aus kommunalpolitischer Sicht gänzlich abzulehnen. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein, führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheb-

lichen Abstimmungsbedarf, bedingen u.U. nach vollumfänglicher Prüfung auf kommunaler Ebene und etwaiger Feststellung ihrer Nicht-Eignung rechtliche Unsicherheiten aufgrund nicht gegebener Umsetzbarkeit und beeinträchtigen die umfangreichen laufenden kommunalen Anstrengungen nachhaltig. Die Forderung nach Verzicht auf raumordnerische und in Folge regionalplanerischer Flächenvorgaben zur Windenergienutzung ist aufrecht zu erhalten.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: Der Grundsatz 10.2-3 mit seinen raumordnerischen und in Folge regionalplanerischen Flächenvorgaben ist wegen unangemessener Einschränkung der kommunalen Planungshoheit, rechtlicher Umsetzungsbedenken und die nachhaltige Beeinträchtigung der umfangreichen laufenden kommunalen Planungen abzulehnen und ersatzlos zu streichen.

- 8.) **Bezug: Kap. 7 Freiraum – Ziel 7.4-4 Talsperrenstandorte** (vgl. Anlage 4 zur VwVorlage)

Erläuterung:

Der Forderung auf Streichung der Darstellung „Wennetalsperre“ wurde nicht gefolgt (vgl. ID 4728). Im Hinblick auf das immense Konfliktpotential durch den Verlust der Ortschaften Menkhausen, Niederberndorf, Oberberndorf, Arpe und diverser Streusiedlungen im Falle der Umsetzung der Talsperrenplanung ist es aus städtischer Sicht geboten, auf der Herausnahme dieser Talsperrendarstellung zu bestehen und stattdessen zu gegebener Zeit die Suche nach nicht nur landschaftsräumlich sondern insbs. auch siedlungsräumlich konfliktärmeren bis -freien Standorten zu fordern.

Stellungnahmeempfehlung:

Forderung: An der Herausnahme des Talsperrenstandortes „Wennetalsperre“ wird ungeachtet der erfolgten Erwiderungen zur Stellungnahme ID 4728 angesichts der städtischerseits zu vertretenden, höher zu bewertenden siedlungsstrukturellen Belange festgehalten. Methodisch ist stattdessen – analog zur Verfahrensweise bei Siedlungsflächen – zu gegebener Zeit ein Bedarfsnachweis in punkto „Talsperren-Erfordernis“ zu führen und daraufhin eine sowohl landschafts- als auch vor allem siedlungsräumlich konfliktärmere bis -freie Standortsuche vorzunehmen.